

Petition zu Schulnetzplanungskenngrößen und Klassenrichtwert

Anliegen:

Hiermit ersuchen wir **die unverzügliche Einleitung von Entscheidungen des Sächsischen Landtages zur Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen** (Schulnetzplanungsverordnung – SchulnetzVO/vom 2. Oktober 2001) wie folgt:

1. Ersatz der Festlegungen in Anlage 1 der Schulnetzplanungsverordnung zu Mindestschülerzahlen, Klassenobergrenze (Klassenteiler) und Mindestzügigkeiten bei Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien durch die Festlegungen des §4a des Sächsischen Schulgesetzes (übergeordnetes Recht!). Ersatzlose Streichung des dem geltenden gesetzlichen Handlungsspielraum der Schulträger/Schulnetzplaner bei der Schulnetzplanung entgegenstehenden Klassenrichtwertes für diese Schularten.
2. Ersatz der Festlegungen in Anlage 1 der Schulnetzplanungsverordnung zur Klassenobergrenze (Klassenteiler) bei allen anderen öffentlichen Schularten durch die Festlegungen des §4a des Sächsischen Schulgesetzes (übergeordnetes Recht!). Ersatzlose Streichung des dem geltenden gesetzlichen Handlungsspielraum der Schulträger/Schulnetzplaner bei der Schulnetzplanung entgegenstehenden Klassenrichtwertes für diese Schularten.

Begründung:

1. Übergeordnetes Recht:

Zunächst gilt das vom Sächsischen Landtag selbst beschlossene Gesetz als übergeordnetes, die Regierung bindendes Recht, da es durch die vom Volk gewählte Vertreter verabschiedet wird. Im Sächsischen Schulgesetz (SchulG) sind in § 4a Kenngrößen und Planungsspielräume fixiert, nach denen Schulen eingerichtet und vorgehalten werden müssen, können und dürfen.

Die Schulnetzplanungsverordnung (SchulnetzVO) von 2001 gilt als nachrangiges Recht, da sie ohne Beteiligung der vom Volk gewählten Vertreter durch Ministererlass verabschiedet wurde. Sie darf nach Überzeugung der Petenten die Festlegungen des Gesetzes zwar präzisieren, aber nicht einschränken oder aushebeln. Nach Auffassung der Petenten erfolgt aber durch die Anlage 1 der Schulnetzplanungsverordnung sowohl eine Einschränkung als auch eine Aushebelung der Festlegungen des § 4a des Schulgesetzes.

2. Elternwille, Volksbegehren und Schulnetzplanung nach Kassenlage:

Ab 2000 und insbesondere mit der Fassung der Schulnetzplanungsverordnung 2001 sollte der Klassenrichtwert zur maßgeblichen Kenngröße für die Schulnetzplanung angehoben werden. Dies führte nach mehreren lokalen Bürgerbegehren zu einem landesweiten Volksbegehren. Der Kompromiß zum Volksbegehren bestand neben der generellen Absenkung der Klassengrößen insbesondere in dem Wegfall der Möglichkeit, ohne ausdrückliche Mitsprachemöglichkeit des Landtages die Kenngrößen für Schulnetzplanung durch einen Minister zu verändern. Genau deshalb erfolgte die Aufnahme in das Gesetz.

Es sollte zukünftig verhindert werden, dass die auf Langfristigkeit ausgelegten Schulnetzplanungsbedingungen für Kommunen und Landkreise kurzfristig und jederzeit nach „Kassenlage“ des Landtages geändert werden können. Genau dies ist aber nach Auffassung der Petenten nun mit der Anwendung der Anlage 1 für die Fördermittelrichtlinie erfolgt und stellt damit die Glaubwürdigkeit der Regierung und CDU-Fraktion auf den Bestand einmal gemachter Zusagen grundsätzlich in Frage, zumal man es mittlerweile ganze 6 Jahre und 3 Kultusministerwechsel lang unterlassen hatte, die Verordnung der Gesetzeslage anzupassen.

3. Deutschlandweite Kenngrößen:

Deutschlandweit liegt die durchschnittliche Klassenstärke bei 22,1 Schüler pro Klasse (s.h. Anlage 1). Außer bei dem Ausreißer Hamburg (Stadtstaat - 25,1 Schüler pro Klasse und im hintersten Bereich bei PISA) gibt es folglich kein Bundesland in Deutschland, was so ein Ziel (landesweit durchschnittlich 25 Schüler/Klasse) umgesetzt hat, wie es nun aus dem sächsischen Kultusministerium vorgegeben wird. Fast alle Ost-Flächenländer liegen gleich auf mit dem derzeitigen Stand in Sachsen oder, haben sogar noch deutlich niedrigere Klassenstärken.

Auch der bundesweite Vergleich von Klassenstärken und PISA zeigt folglich nach Auffassung der Petenten, wie hoch der Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens dieser Petition ist.

Einreicher:

gez.
Andreas Peter Müller
Vorsitzender des Kreiselterrates Chemnitz

gez.
Gerit Thomas
Vorsitzende des Kreiselterrates Dresden

gez.
Sylvia Füßl
Vorsitzende des Stadtelterrates Leipzig

Anlage 1 der Petition zu Schulnetzplanungskenngrößen und Klassenrichtwert

Bundesvergleich:

Deutschlandweit werden - außer bei einem der PISA-Verlierer - derartige Klassenstärken, wie vom Sächsischen Kultusministerium derzeit eingefordert, nicht erreicht.

Nationaler Vergleich

In Sachsens Grundschulen und Gymnasien lernten im Schuljahr 2006/2007 im Durchschnitt weniger Schüler an einer Schule als an den entsprechenden Schulen anderer Bundesländer.

Die durchschnittliche Größe der Mittelschulen und allgemeinbildenden Förderschulen lag etwas über dem bundesdeutschen Durchschnitt.

Durchschnittliche Schülerzahl pro Schule in den allgemeinbildenden Schularten im Schuljahr 2006/2007 in den Bundesländern

Bundesland	Grundschule ²⁵	Mittelschule/Schulen mit mehreren Bildungsgängen ²⁶	Gymnasium ²⁷	Förderschule
Baden-Württemberg	175		765	94
Bayern	209		897	163
Berlin	259		724	136
Brandenburg	154	94	555	89
Bremen	235	156	543	102
Hamburg	218	160	709	164
Hessen	198		665	106
Mecklenburg-Vorpommern	137	153	527	107
Niedersachsen	183		926	115
Nordrhein-Westfalen	217		924	141
Rheinland-Pfalz	168	413	926	119
Saarland	233	476	889	99
Sachsen	137	258	618	132
Sachsen-Anhalt	116	289	652	115
Schleswig-Holstein	185		762	69
Thüringen	136	193	519	137
Deutschland	189	236	791	120

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1, Schuljahr 2006/07, eigene Berechnungen

Fördermittelvergabe:

Sachsenweit liegen wir bei 19,4 Schüler/Klasse. Demnach ist nach Auffassung der Petenten derzeit in Sachsen auch die Bewilligung von Fördermitteln für den Schulhausbau über die - auf der Schulnetzplanungsverordnung aufbauenden - Richtlinie für Fördermittel im Schulhausbau (Föri SHB) sachsenweit überhaupt nur durch „Gnädengesuch“ und Ausnahmeregelungen möglich.

Es dürfte nach Auffassung der Petenten aber kaum der Sinn einer Förderrichtlinie sein, Kriterien für die Vergabe aufzustellen, die sachsenweit flächendeckend nicht erreicht werden bzw. nach den gesetzlichen Handlungsspielräumen nicht erreicht werden können.

Potentielle Schulschließungen:

Die „Wiederbelebung“ und Handhabung des Klassenrichtwertes würde nach Auffassung der Petenten sachsenweit eine Klassenreduzierung um ca. ein Viertel (von 19,1 auf 25 Schüler pro Klasse) bedeuten!

Da ein Großteil der Grundschulen - insbesondere im ländlichen Raum und an den Grenzen der Städte - einzügig sind, kann bei diesem Szenario nach Auffassung der Petenten wohl davon ausgegangen werden, dass **zukünftig mindestens jede 5. bis 6. sächsische Grundschule schließungsgefährdet** sein dürfte!